



# **Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf Kinderspielplätzen im Stadtgebiet Lauter-Bernsbach (SpielplatzPolVO)**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), erlässt die Stadt Lauter-Bernsbach nach Beschluss-Nr. SR-2017/059 des Stadtrates vom 16.03.2017 folgende Polizeiverordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das jeweilige Gelände aller sich im Stadtgebiet Lauter-Bernsbach befindlichen öffentlichen Kinderspielplätze.
- (2) Im Einzelnen sind dies:
  1. Spielplatz an der Brauhausstraße
  2. Spielplatz Am Sachsenstein
  3. Spielplatz an der Mühlenstraße
  4. Spielplatz an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße
  5. Spielplatz am Mühlweg
  6. Spielplatz an der Ernst-Schneller-Straße

## **§ 2 Öffnungszeiten und Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist der Allgemeinheit zu folgenden Zeiten gestattet:  
April bis Oktober: von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
November bis März: von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gestattet.
- (3) Ausnahmen bzw. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Ortspolizeibehörde.

## **§ 3 Polizeiliche Verbote**

- (1) Auf dem jeweiligen Gelände der öffentlichen Kinderspielplätze ist das Mitbringen von Hunden untersagt.
- (2) Die Regelungen der Stadtpolizeiverordnung (StadtPolVO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen den in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde, im Gelände der Kinderspielplätze aufhält
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Spielgeräte, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde, benutzt
  3. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde mitbringt
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können entsprechend § 17 Abs. 2 SächsPolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von min. 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Kinderspielplatz an der Mühlenstraße vom 26.04.2011
  2. Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Kinderspielplatz an der Brauhausstraße vom 26.04.2011
  3. Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Kinderspielplatz an der Dietrich-Bonhoeffer-Straße vom 26.04.2011

Ausgefertigt:  
Lauter-Bernsbach, den 17.03.2017

Kunzmann  
Bürgermeister

-Siegel-